

III. Ernst Rösner/Klaus-Jürgen Tillmann: Strukturelle Entwicklungen: Auf dem Weg zur horizontalisierten Sekundarstufe I?

Als Leitgedanken formulierte 1970 der DEUTSCHE BILDUNGSRAT im „Strukturplan für das Bildungswesen“:

„Kein Platz ist mehr für das unverbundene Nebeneinander von Schulen, die sich – volkstümlich die einen, wissenschaftlich die anderen – von verschiedenen Bildungsideen her legitimieren.“ (DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1970, S. 20)

Die Alternative, die der DEUTSCHE BILDUNGSRAT entwickelte, bedeutete eine gründliche Umgestaltung im Bereich der Jahrgänge 5–10: Aufbauend auf einer integrierten Orientierungsstufe¹ sollten „schulische Verbundsysteme“ einen nach Neigung und Leistungsvermögen der Schüler differenzierten Unterricht anbieten, „ohne jemals einen allen gemeinsamen Grundbestand an Lernbereichen und Lernzielen preiszugeben.“ (DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1970, S. 150)

Zehn Jahre nach der Veröffentlichung des Strukturplans soll gefragt werden, was aus dieser beabsichtigten strukturellen Entwicklung tatsächlich geworden ist: Welche Veränderungen in der Sekundarstufe I – hin zu einem horizontalisierten Schulsystem – lassen sich tatsächlich feststellen?

Um diese Fragen beantworten zu können, ist eine differenzierte Analyse der Schulsituation in den einzelnen Bundesländern erforderlich, und zwar unter zwei Aspekten:

1. Die strukturelle Entwicklung in Richtung auf ein horizontalisiertes Schulsystem stellt sich zunächst als zunehmendes Angebot reformierter Schulmodelle dar: Eine wachsende Zahl von Schülern besucht Orientierungsstufen und Gesamtschulen, der Anteil der Schüler im dreigliedrigen Schulsystem sinkt entsprechend. Diese Entwicklung wird als *Ausbau des horizontalisierten Sektors* bezeichnet und in ihrer länderspezifischen Ausprägung in Abschnitt 1 beschrieben.
2. Darüber hinaus finden sich Entwicklungen *innerhalb* des dreigliedrigen Schulwesens, die auf Horizontalisierung zielen, ohne daß die Schulformgrenzen aufgehoben werden. So werden z.B. Curricula vereinheitlicht, Übergänge erleichtert, Abschlußberechtigungen angeglichen. Diese Entwicklung wird als *Übernahme von Elementen des horizontalisierten Bildungswesens* bezeichnet und im zweiten Abschnitt analysiert.

1 Die Orientierungsstufe ist im Strukturplan zwar nicht explizit als integrierte ausgewiesen, aber so konzipiert.

Die Analysen beider Abschnitte lassen sich zu einem Gesamtbild der strukturellen Entwicklung in der Sekundarstufe I zusammenfügen. Dieser Überblick wird in einem weiteren Abschnitt ergänzt durch eine aktuelle Fallstudie:

3. Die bundesweite Stagnation der Gesamtschulentwicklung wurde 1979 in spektakulärer Weise in Hamburg durchbrochen: Trotz heftiger Auseinandersetzungen setzte die SPD die Gesamtschule als vierte Regelschule durch. Diese Hamburger Entwicklung wird im dritten Abschnitt dieses Beitrags analysiert und in ihrer Bedeutung für eine künftige Reformentwicklung eingeschätzt.

1. Ausbau des horizontalisierten Sektors neben dem dreigliedrigen Schulsystem

Die deutlichsten Veränderungen der letzten zehn Jahre stellen im Bereich der Sekundarstufe I zweifellos die neuen pädagogischen Organisationsformen Orientierungsstufe und Gesamtschule dar. Hier sind entweder durch die gänzliche Aufgabe tradiert Schulformen oder durch organisatorische, pädagogische und rechtliche Verknüpfungen der parallelen Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium horizontalisierte Schulstrukturen geschaffen worden. Tab. 1 zeigt, in welchem Umfang Schüler inzwischen in solchen Systemen beschult werden.

Die tabellarische Übersicht weist aus, daß die Länder in sehr unterschiedlichem Maße von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, nach den Empfehlungen des Strukturplans und den Vereinbarungen des Bildungsgesamtplans (vgl. BUND-LÄNDER-KOMMISSION FÜR BILDUNGSPLANUNG 1973) in der Sekundarstufe I neue pädagogische Organisationsformen einzuführen. Diese divergierenden Einstellungen zur Schulreform werden aber nicht nur in den Beschulungsgraden deutlich, sondern lassen sich auch aus dem Schulrecht der Länder ableiten: Orientierungsstufen in integrierter Form und Gesamtschulen sind rechtlich

- als Versuche,
- als Alternative zum herkömmlichen Schulwesen oder gar
- als einzige (derzeitige oder zukünftige) Schulform

ausgewiesen. Dieser Sachverhalt läßt sich auch positiv akzentuieren: Konzepte für ein reformiertes Schulsystem haben nach einer Phase praktischer Versuche in mehreren Ländern zu einer rechtlichen Verankerung eines horizontalisierten Schulsystems geführt. Tabelle 2 zeigt die Situation in allen elf Bundesländern im Überblick:

Tabelle 1: Schüler im allgemeinbildenden Schulwesen der Länder, Jahrgänge 5 und 7, Schuljahr 1977/78

Land	Schüler im 5. Jahrgang				Schüler im 7. Jahrgang			
	Gesamt	davon in int. OR	davon in IGS	% im horiz. System	Gesamt	davon in IGS	davon in KGS	% im horiz. System
Baden-Württemberg	159110	1830	1872	2,33	160937	1880	1320 ¹	1,99
Bayern	171008	239	951	0,70	174520	1007	2950	2,27
Berlin-W.	21646	6jähr. Grundschule (21646)		100,00	25664	6329	—	24,66
Bremen	10661	9633	1028	100,00	11514	808	5613	55,77
Hamburg	22539	396	1842	9,93	23516	1504	185	7,18
Hessen	82761	31649	12858	53,78	84203	14178	21692	42,60
Niedersachsen	118595	75303	3114	66,12	123928	3033	4863	6,37
Nordrhein-Westfalen	256787	—	7338	2,86	272406	6089	—	2,24
Rheinland-Pfalz	56434	5302	431	10,16	61664	506	1460	3,19
Saarland	17321	—	241	1,39	18894	235	—	1,24
Schleswig-Holstein	42928	—	519	1,21	44776	394	782 ¹	2,63
Gesamt	959790		176192	18,36	1002022	35963	38865	7,47

¹ Diese Zahl enthält z. T. Schätzwerte.

Quelle: AFS-Umfrage bei den Kultusministern der Länder

Tabelle 2: Rechtliche Verankerung horizontalisierter Schulsysteme in den Ländern

Land	Orientierungsstufe		Int. Gesamtschule		Koop. Gesamtschule	
	Rechtsstatus	Quelle	Rechtsstatus	Quelle	Rechtsstatus	Quelle
Baden-Württemberg	V	SchG § 4 (2, 3) SchG § 22	V	SchG § 22	V ^{a)}	SchG §§ 22, 16 und 17
Bayern	V	EUG § 26a-c	V	EUG § 26a-c	V	ABl. KM Nr. 24/1973, S. 1583 ff.; EUG § 26a-c
Berlin	6jährige Grund- schule	SchulG § 28	R (A)	SchulG §§ 26, 35	—	—
Bremen	R	BremSchulG §§ 5 (1, 2) und 8 (1)	Ist: V Soll: R	BremSchulG §§ 3, 9, 10	R (A)	BremSchulG § 11 (3, 4)
Hamburg	V	SchulG § 8	R (A)	SchulG § 12	R (A)	SchulG § 12
Hessen	R	SchVG §§ 11 (3) und 12	V	SchVG §§ 6 und 11 (2)	R (A)	SchVG § 11 (1)
Niedersachsen	R	NSchG §§ 4 (1), 6 sowie Gesetz über den Abschluß der Einführung der OR in Nieders. vom 10.3.1978	V	NSchG §§ 4 (1), 13 u. 14	V ^{b)}	NSchG §§ 4 (1), 13 u. 14. Vgl. auch § 17
Nordrhein-Westfalen	—	—	V	SchVG § 4b	— ^{c)}	Vgl. SchVG § 5

Rheinland-Pfalz	R (A)	Landesgesetz über die Schulen § 6 (6)	V	Landesgesetz über die Schulen § 14	V ^{d)}	Landesgesetz über die Schulen § 14. Vgl. auch §§ 11 u. 13
Saarland	R	Gesetz Nr. 812 (SchOG), §§ 2, 3 a (2), 9	V	Gesetz Nr. 812 (SchOG), § 5	—	—
Schleswig-Holstein	—	—	V	SchulG § 10	V	SchulG § 10

Anmerkungen

- a) Baden-Württemberg kennt Bildungszentren (§ 17), die ohne Versuchsvorbehalte arbeiten, kooperativen Gesamtschulen in weiten Bereichen jedoch vergleichbar sind.
- b) § 17 ermöglicht eine intensive pädagogische Zusammenarbeit von rechtlich nicht verbundenen Schulen.
- c) § 5 Sch VG macht den Schulen verschiedener Schulformen eine intensive Kooperation zur Auflage.
- d) Unabhängig vom Rechtsstatus der Schulzentren gilt die Verpflichtung zur schulformübergreifenden Zusammenarbeit.

Abkürzungen

- R = Regelschule als einziges Angebot
R (A) = Regelschule als Alternative zu anderen – tradierten – Organisationsformen
V = Versuchs- oder Modellschule
EUG = Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
ABl. = Amtsblatt
SchVG = Schulverwaltungsgesetz (Hessen, NW)
SchOG = Schulordnungsgesetz (Saarland)
NSchG = Niedersächsisches Schulgesetz

Quelle: AFS-Erhebung

Welche schulischen Realitäten sich hinter Prozentquoten und Rechtstiteln der vorstehenden Tabellen verbergen, wird in den folgenden Abschnitten beschrieben: Zunächst für die Klassen 5/6 (Orientierungsstufe), dann für die Klassen 7–10 (Gesamtschule).

1.1 Orientierungsstufe/Förderstufe

Zur Vermeidung von Begriffsverwirrungen: Von Orientierungsstufen soll im folgenden die Rede sein, wenn es sich um schulformunabhängige Systeme handelt, wie sie auch im Strukturplan konzipiert sind¹.

Solche integrierten Jahrgangsböcke sind in den Ländern in denkbar unterschiedlicher Weise eingeführt worden – unterschiedlich, was ihre Verbreitung, ihren Rechtsstatus und ihre organisatorische Zuordnung im allgemeinbildenden Schulwesen angeht.

Die nachhaltigsten Veränderungen durch Orientierungsstufen erfuhren die Sekundarstufen I in Hessen, Niedersachsen und Bremen. In diesen drei Ländern wurden nicht nur die gesetzlichen Grundlagen² zur flächendeckenden resp. landesweiten Einführung der Orientierungsstufe als Regelschule geschaffen (vgl. Schulverwaltungsgesetz Hessen vom 4. 4. 1978, § 12, Niedersächsisches Schulgesetz vom 18. 8. 1975, § 4 Abs. 1, sowie Bremisches Schulgesetz vom 18. 2. 1975, § 8 Abs. 1); in erheblichem Umfang wurden solche integrierten Jahrgangsböcke auch tatsächlich eingeführt:

- Im Schuljahr 1977/78 besuchten in Hessen rund 54 Prozent der Schüler der betreffenden Altersjahrgänge Förderstufen. Von den zu diesem Zeitpunkt existierenden 261 Förderstufen entfielen 114 auf Hauptschule, 83 auf kooperative und 64 auf integrierte Gesamtschulen (vgl. HESSISCHER KULTUSMINISTER 1978).
- In Niedersachsen waren es 1977/78 insgesamt 146 743 Schüler, die die beiden Klassenstufen der bestehenden 367 Orientierungsstufen besuchten (60,1 Prozent der beiden Altersjahrgänge)³. Bei den niedersächsischen Orientierungsstufen handelt es sich vielfach um rechtlich eigenständige Systeme, die zur Funktionsfähigkeit eine stärkere Zweigbreite (sechs Züge) benötigen (vgl. Niedersächsisches Schulgesetz, § 6 Abs. 2).
- In Bremen bestimmt das Schulgesetz von 1975: „Die Orientierungsstufe mit den Jahrgängen 5 und 6 wird als erster Schritt zum Aufbau eines integrierten Sekundarbereichs eingeführt.“ – Diese gesetzliche Vorgabe wurde mit Beginn des Schuljahres 1976/77 in die Praxis umgesetzt; das bedeutet: Von wenigen Sonderformen abgesehen, besuchen alle Schüler der Klassen 5 und 6 Orientierungsstufen (vgl. Bremisches Schulgesetz, §§ 5 und 8).

Eine Sonderform des integrierten Jahrgangsböcks 5/6 findet sich in Berlin, wo – basierend auf der Direktive Nr. 54 der Militärregierung von 1947 – eine verlängerte

1 Die hessischen Förderstufen entsprechen diesem Konzept.

2 Diese Grundlagen bestehen auch im Saarland; vgl. Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens an der Saar vom 2. 8. 1974, § 3 a Abs. 2.

3 Mitteilung des Nieders. Kultusministers a. d. Verf.

Grundschulphase eingeführt wurde, die heute sechs Jahre umfaßt und in den letzten beiden Jahrgängen die Funktion der Orientierungsstufe innehat (HALLER/LENZEN 1976, S. 110f.).

In allen anderen Bundesländern hingegen herrscht in den Jahrgängen 5 und 6 immer noch das dreigliedrige Schulsystem vor. Trotz zum Teil fortgeschrittener Gesetzgebung (wie im Saarland), ist hier eine spürbare Ausweitung integrierter Orientierungsstufen nicht festzustellen. Innerhalb von Schulversuchen werden jedoch auch in diesen Ländern solche Schulstrukturen erprobt.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt diese Erprobung im Rahmen des Schulversuchs Gesamtschule, ebenso in Schleswig-Holstein und im Saarland. Durch die Fortführung des integrierten Unterrichts oberhalb der Klassenstufe 6 sind solche Erprobungen allerdings nur bedingt vergleichbar mit solchen Orientierungsstufen, die im 6. Schuljahr ihre Schüler den drei tradierten Schulformen zuweisen müssen. Gesonderte Versuche ausschließlich mit integrierten Orientierungsstufen gibt es nicht. Tab. 1 weist aus, daß in den drei zuletzt genannten Bundesländern der Anteil der Schüler, die in integrierten Jahrgangsstufen 5/6 unterrichtet werden, vergleichsweise unbedeutend ist: er übersteigt in keinem Fall 3 Prozent.

Kaum anders ist die Versorgungssituation dort, wo integrierte Jahrgangsstufen 5/6 sowohl im Rahmen von integrierten Gesamtschulen als auch in eigenständigen Orientierungsstufen erprobt werden, also in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz (hier als Regelschule). Tab. 1 gibt die jeweiligen Prozentquoten an den Schülerjahrgängen wieder.

Eine Sonderstellung nimmt Hamburg ein. Das 1977 von der Bürgerschaft verabschiedete neue Schulgesetz der Hansestadt machte es möglich, daß hier der Anteil der Schüler, die integrierte Systeme besuchen (Orientierungsstufen, Gesamtschulen), von rund 10 Prozent auf etwa 25 Prozent (1979) anstieg. – Die Hamburger Entwicklung wird im dritten Abschnitt dieses Beitrages ausführlicher dargestellt.

1.2 Integrierte und kooperative Gesamtschulen

Was über die Orientierungsstufe gesagt wurde, gilt mehr noch für die pädagogische Organisationsform Gesamtschule: Ihr Rechtsstatus ist unterschiedlich, ihre Verbreitung variiert zwischen den Ländern außerordentlich stark, ungesichert erscheint vielfach ihre Zukunft neben dem von konservativen Landesregierungen favorisierten herkömmlichen Bildungswesen, und was schließlich ihre Binnenstruktur betrifft, so führen die 159 *kooperativen* Gesamtschulen (Schuljahr 1978/79) ein Zwitterdasein zwischen Dreigliedrigkeit und Integration (vgl. Gesamtschul-Informationen 4/1978 –1/1979).

Mit der nachstehenden Übersicht soll versucht werden, die unübersichtliche Gesamtschulsituation in der Bundesrepublik etwas besser überschaubar zu machen. Zu diesem Zweck werden zunächst die Integrierten Gesamtschulen betrachtet, dann die kooperativen Systeme.

Integrierte Gesamtschulen

Im Schuljahr 1978/79 existierten in der Bundesrepublik 163 Integrierte Gesamtschulen. Allein 122 dieser Schulen weist die Statistik für die Länder Berlin (26),

Hessen (65) und Nordrhein-Westfalen (31) aus. Weitere 13 IGS finden sich in Niedersachsen. Bereits diese Zahlen verweisen auf den bildungspolitischen Hintergrund der Gesamtschulentwicklung: Eine große Zahl integrierter Sekundarstufen I findet sich in den gegenwärtigen bzw. ehemals sozial-liberal regierten Bundesländern. Die unionsregierten Länder beschränken sich demgegenüber auf wenige Versuchsschulen.

Eine angemessene Einschätzung dieses Ausbaustandes ist jedoch erst möglich, wenn die Zahl der Gesamtschulen länderspezifisch in Relation zum dreigliedrigen Schulsystem gesetzt wird, mithin der Jahrgangsanteilswert der Gesamtschulen feststeht. Die in Tab. 1 aufgeführten Quoten erlauben es, die Bundesländer zwei Gruppen zuzuordnen:

- In den Ländern Berlin und Hessen hat sich die integrierte Gesamtschule neben dem konventionellen gegliederten Schulwesen zu einer quantitativ bedeutsamen Schulform entwickelt. In diesen beiden Ländern besuchen 24,7 bzw. 16,8 Prozent der Schüler des 7. Jahrgangs eine integrierte Gesamtschule¹.
- In den übrigen Bundesländern ist der Beschulungsgrad integrierter Systeme deutlich niedriger; er liegt zwischen 0,6 und 7,0 Prozent. Hier dominieren unzweideutig die Strukturen des tradierten Bildungswesens.

Der gegenwärtige Rechtsstatus integrierter Gesamtschulen ist ebenfalls durch Uneinheitlichkeit gekennzeichnet. Bislang haben lediglich Berlin und Hamburg integrierten Gesamtschulen den Status der Regelschule – gleichsam als vierte Schulform neben den tradierten Systemen – gegeben, während in den übrigen Ländern die IGS noch unter Versuchsvorbehalten läuft. Daß mit der Einbindung integrierter Gesamtschulen in das Schulrecht der Länder wiederum Gesamtschulen mit unterschiedlichem Status zu erwarten sind, verdeutlicht der Kompromiß-Entwurf der BUND-LÄNDER-KOMMISSION FÜR BILDUNGSPLANUNG UND FORSCHUNGSFÖRDERUNG vom 18. Juni 1979, in dem für die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans festgehalten wird:

„Für eine Reihe von Ländern ist die begabungs- und chancengerechte Förderung des Schülers im gegliederten Schulwesen verwirklicht. Diese Länder verfolgen daher das Ziel, das gegliederte Schulwesen mit seinen nach Anforderungen differenzierten Schularten (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) zu erhalten und, wo es notwendig ist, weiterzuentwickeln. Daneben führen sie Versuche mit verschiedenen Formen der Gesamtschule fort. Aufgrund der bisher vorliegenden Teilergebnisse und der zahlreichen offenen Probleme halten sie es nicht für gerechtfertigt, die Gesamtschule als eine Regelschule im Sekundarbereich I einzuführen.

Bei der weiteren Auswertung wird neben pädagogischen Fragestellungen auch die spezifische Personal- und Sachausstattung der Gesamtschule zu berücksichtigen sein.

Für eine Reihe von Ländern sind Ausbau und Weiterentwicklung des Schulwesens Voraussetzung dafür, daß Chancengleichheit, begabungsgerechte individuelle Förderung und soziales Lernen in immer stärkerem Maße gesichert werden.

Diese Länder verfolgen deshalb das Ziel, allgemeine Grundbildung und individuelle Schwerpunktbildung für alle Schüler sowohl durch Verbesserungen in Hauptschule, Realschule und Gymnasium als auch in der durchlässigen und nach Anforderungen

¹ Seit 1979 ist Hamburg hinzugetreten.

differenzierenden Gesamtschule zu verwirklichen. Es ist für diese Länder aufgrund der umfangreichen in- und ausländischen Erfahrungen und Auswertungen gerechtfertigt, die Gesamtschule als eine Regelschule im Sekundarbereich I einzuführen, auszubauen und weiterzuentwickeln“ (vgl. GEW-Dokument B-79/6/3 vom 20.6.1979).

Während die sozial-liberal regierten Länder somit die Integrierte Gesamtschule zur Schulform *neben* den tradierten deklarieren wollen, soll sie in unionsregierten Ländern weiter unter Versuchsvorbehalten bestehen bleiben.

Fraglos ein problematischer Kompromiß: Einerseits die Fortsetzung einer uneinheitlichen Gesamtschulentwicklung und eine klare Abkehr sozial-liberaler Reformer von ihrer Forderung im Bildungsgesamtplan von 1973, Schulreform „bedinge“ die Integrierte Gesamtschule (Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung 1973 I, S. 24), andererseits aber auch eine Bestandssicherung für die Integrierten Gesamtschulen gegenüber den massiven Forderungen, die IGS gänzlich aufzugeben.

Jenseits solcher bildungspolitischer Perspektiven stellt sich bei der Lektüre der BLK-Vereinbarung die Frage, ob im dreigliedrigen Schulsystem von „verwirklichter Chancengleichheit“ überhaupt die Rede sein kann: Vorliegende Untersuchungen legen es eher nahe, ein größeres Maß an Chancengleichheit in integrierten Systemen zu verorten (vgl. Kap. II).

Kooperative Gesamtschulen

Die im Schuljahr 1978/79 bestehenden 159 Kooperativen Gesamtschulen, zumeist rechtliche und organisatorische Verbindungen der Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium, finden sich – im Unterschied zu den integrierten Systemen – nicht in allen Bundesländern: Während in Berlin und im Saarland auf kooperative Systeme aus grundsätzlichen bildungspolitischen Erwägungen verzichtet wird (in Berlin zugunsten der IGS), scheiterte in Nordrhein-Westfalen die fakultative Einführung der „Kooperativen Schule“ 1978 an einem Volksbegehren. Alle übrigen Länder haben Erfahrungen mit kooperativen Systemen vorzuweisen, an der Spitze Hessen (96), Bremen (22) und Niedersachsen (17) (vgl. Gesamtschul-Informationen 4/1978–1/1979).

Bemerkenswert erscheint die Tatsache, daß zwar die kooperative Gesamtschule von den Unionsparteien bis vor wenigen Jahren als sinnvolle Reform (und als Alternative zur IGS) verbal favorisiert wurde¹, der Ausbau der „KGS“ jedoch vornehmlich in sozial-liberal regierten Ländern erfolgte, wo vor allem in der SPD Bedenken gegenüber dieser Gesamtschulvariante verbreitet waren: Nicht eine integrative Weiterentwicklung, sondern eine Stagnation in der modernisierten Dreigliedrigkeit wurde befürchtet.

Was die Relevanz kooperativer Gesamtschulen im Bildungswesen der Länder betrifft, so ist Tabelle 1 zu entnehmen, daß nur in Hessen mit 25,8 Prozent und in Bremen mit 48,6 Prozent ein nennenswerter Beschulungsgrad durch kooperative Systeme erreicht wird. In den übrigen Ländern fallen in dieser Hinsicht die kooperativen Gesamtschulen kaum ins Gewicht.

¹ Vgl. z.B. das Landtagswahlprogramm der CDU-Hessen von 1970, in dem „die Entwicklung aller hessischer allgemeinbildender Schulen zu kooperativen Gesamtschulen“ gefordert wird.

Erheblich vielfältiger als bei den integrierten Systemen stellt sich die schulrechtliche Situation bei den kooperativen Gesamtschulen im Länderüberblick dar, wobei eine Systematisierung durch die Binnenstruktur der kooperativen Systeme erschwert wird. In Hessen („schulformbezogene Gesamtschule“) sind kooperative Systeme Bestandteil des Regelschulwesens; die drei Schulformen bilden eine schulrechtliche Einheit.

In Bremen finden sich neben solchen Rechtseinheiten („Schulkombinate“) innerhalb des Regelschulwesens auch kooperative Einzelsysteme innerhalb von Schulzentren der Sekundarstufe I; beide sind als Zwischenstufen auf dem Weg zur IGS als künftiger alleiniger Schulform definiert. Die Kooperativen Gesamtschulen in Niedersachsen und Hamburg sind schulrechtliche Einheiten, jedoch im Rahmen von Schulversuchen. In Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein werden sowohl schulrechtliche Einheiten als auch – häufiger – kooperierende Einzelschulen im Rahmen von Versuchen erprobt (siehe hierzu TILLMANN u. a. 1979 a, 1979 b).

Festzuhalten bleibt: Seit Beginn der siebziger Jahre hat sich der „horizontalisierte Sektor“ innerhalb der Sekundarstufe insgesamt spürbar ausgeweitet, im Ländervergleich jedoch sehr unterschiedlich. Das gilt für die Verbreitung schulformunabhängiger Orientierungsstufen ebenso wie für integrierte und kooperative Systeme.

2. Übernahme von Elementen des horizontalisierten Bildungswesens durch das dreigliedrige Schulsystem

Im Vergleich zu den Einrichtungen neuer Schulsysteme, die in der vergangenen Dekade Gegenstand zahlloser bildungspolitischer Kontroversen waren, fanden (und finden) solche Maßnahmen vergleichsweise wenig Beachtung, die bestimmte Sektoren *innerhalb* des tradierten dreigliedrigen Schulsystems nach den Leitlinien des Strukturplans verändert haben. Daß der Ausbau integrierter Systeme die Tendenzen zur Übernahme solcher horizontalisierter Strukturen begünstigt hat, vermutet auch der niedersächsische Kultusminister REMMERS (CDU):

„Die Gesamtschule ist eine sehr interessante Idee, eine sehr interessante Konzeption, die uns sehr viel weitergeholfen hat, weil sie gewissermaßen der Stachel im Fleisch des herkömmlichen Schulsystems ist. Nicht zuletzt dadurch hat sich auch im dreigliedrigen Schulsystem eine Menge verändert“ (vgl. Der Spiegel, H. 44/1979, S. 66).

Wir wollen im folgenden einige dieser Veränderungen im dreigliedrigen System etwas genauer betrachten. Hier sind vor allem zu nennen:

- Stundentafel-Angleichungen
- Abstimmung von Curricula der drei Schulformen
- Regelung der Abschlüsse in Richtung auf einen gemeinsamen Sekundar-I-Abschluß.

Es soll der Frage nachgegangen werden, ob die Regelungen, die die Länder hierzu getroffen haben, den Vorstellungen des DEUTSCHEN BILDUNGSRATES folgen.

2.1 Stundentafel-Angleichungen

Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen in der Sekundarstufe I (horizontale Mobilität) und zwischen den Sekundarstufen I und II (vertikale Mobilität) ist nicht zuletzt von curricularen und schulorganisatorischen Koordinationen in der Sekundarstufe I abhängig. Die Angleichung der Stundentafeln für die drei Schulformen gehört als Grundvoraussetzung dazu.

Angleichung in diesem Sinne meint nicht (wie es etwa in einer KMK-Vereinbarung vom 16. Juni 1978 festgehalten ist) die Festlegung einer bestimmten Gesamtwochenstundenzahl; vielmehr wird unter Angleichung im folgenden eine einheitliche Stundentafel für die drei Schulformen verstanden. Denn nur, wenn Schüler unterschiedlich anspruchsvoller Bildungsgänge zumindest im gleichen Umfang in den einzelnen Fächern unterrichtet werden, besteht auch die Chance, über die Abstimmung der Inhalte die Bildungsgänge nach den Empfehlungen des DEUTSCHEN BILDUNGSRAATES enger zu verzahnen.

Bei der Angleichung der Stundentafeln zeigt bereits eine flüchtige Länderübersicht: Über eine Festlegung der Gesamtwochenstundenzahl für die Sekundarstufe I sind die meisten Länder noch nicht hinausgekommen – und bisweilen ist nicht einmal dies gelungen.

Als Negativbeispiel für uneinheitliche Stundentafeln in der Sekundarstufe I, gleichzeitig auch als Beleg für eine unterschiedliche Aufgabenzuschreibung der Schulformen, mag die Regelung in Schleswig-Holstein genannt werden.

Tabelle 3: Stundentafeln in Schleswig-Holstein, 7. Jahrgang (Nur Fächer mit differierenden Stundenzahlen)

Fach	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
Englisch	2	4	4
Mathematik	4	4	3
Biologie	2	1	—
Physik	2	2	2
Chemie	—	—	—
Hauswirtschaft/Techn. Werken	2	—	—
Textiles Werken	—	—	—
Kunst	3	4	2
Musik	—	—	2
Technik	—	—	—
2. Fremdsprache	—	4	5
„Verstärkung“	4	—	—
Gesamt	19	19	18

Quelle: Kultusminister Schleswig-Holstein 1978

Gleiche Stundenzahlen finden sich lediglich in den Fächern Deutsch (4), Geschichte (2), Erdkunde (2), Religion (2) und Sport (3). Somit sind für den Haupt- und Realschulbereich insgesamt je 32 Wochenstunden vorgesehen, für den Gymnasialbereich 31 Wochenstunden (Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein 1978, S. 190ff.).

Weitgehend uneinheitliche Stundentafeln finden sich auch in Baden-Württemberg (Schulintern 2/1978, S. 4f.) und in Niedersachsen (Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen 6/1978, S. 186f.). Andere Länder versuchen demgegenüber, in bestimmten Bereichen einheitliche Stundentafeln auszuweisen, wobei diese Bereiche *Fächer* sein können wie in Rheinland-Pfalz, wo der 29 bzw. 30 Stunden umfassende Pflichtbereich vereinheitlicht wurde (vgl. Runderlaß des rheinland-pfälzischen Kultusministers vom 13.6.1972, S. 7), oder *Schulformen*: In Hamburg sind die Stundentafeln der Hauptschule und der Realschule harmonisiert (vgl. FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 1976).

Am nachhaltigsten hat Hessen die Reform der Stundentafeln betrieben. Hier gilt seit 1976 eine einheitliche „Stundentafel für die Mittelstufe (Klassen 5–10)“ (vgl. HESS. KULTUSMINISTER 1976, S. 301). Das Beispiel Hessen verdeutlicht aber auch gleichzeitig, daß mit der Vorlage einer solchen neuen Stundentafel allein eine Veränderung schulischer Wirklichkeit nicht eintritt – schon gar nicht kurzfristig. Eine Untersuchung der Arbeitsstelle für Schulentwicklungsforschung (AFS) in Dortmund ergab 1978, daß in einzelnen Fächern zum Teil erhebliche Abweichungen von den vorgegebenen Stundenzahlen bestehen. Am Beispiel des Faches „1. Fremdsprache“ kann dies veranschaulicht werden.

Tabelle 4: Abweichungen von der vorgegebenen hessischen Stundentafel für die Mittelstufe, Fach „1. Fremdsprache“

Schultyp	Zahl der untersuchten Schulen	Durchschnittl. Abweichung in Minuten (pro Woche)
Integrierte Gesamtschule	17	+ 17
Kooperative Gesamtschule	21	+ 14
Hauptschule	16	– 176
Realschule	8	+ 105
Haupt- und Realschule	20	+ 9
Gymnasium	20	+ 27

Quelle: AFS-Erhebung 1978

Die Tabelle zeigt: In Hauptschulen wird erheblich weniger Unterricht im Fach „1. Fremdsprache“ erteilt als nach der neuen Stundentafel vorgesehen ist, in Realschulen und Gymnasien hingegen wird der Richtwert deutlich überschritten. Wie schwierig eine Realisierung von abgestimmten Stundentafeln offenbar ist, zeigt auch das Beispiel Berlin, wo 1970 im Schulentwicklungsplan I (SEP I) eine solche Harmonisierung beschlossen, 1978 jedoch erst verwirklicht wurde¹.

Bundesweit scheint es äußerst schwierig zu sein, Vereinbarungen über Stundentafel-Angleichungen zu treffen. Es ist denkbar, daß die vom DEUTSCHEN BILDUNGSRAT verworfene, gleichwohl von einigen Landesregierungen immer hartnäckiger verteidigte „Eigentümlichkeit“ der Bildungsgänge durch gleiche Stundenzahlen für Hauptschüler, Realschüler und Gymnasiasten beeinträchtigt werden könnte. Das zuständige länderübergreifende Gremium, die Ständige

¹ Vgl. SEP-B I–III

Konferenz der Kultuminister der Länder (KMK), brachte zum Thema „Stundentafeln in der Mittelstufe“ (Jg. 7–10) nur eine sehr weitgefaßte Vereinbarung zustande. Deutsch, so die KMK, soll in den Jahrgängen 7–10 mit insgesamt 14 Wochenstunden, Mathematik mit 13 und die 1. Fremdsprache mit 12 Wochenstunden unterrichtet werden. Eine Ausdifferenzierung dieser Rahmenvereinbarungen bleibt den Ländern überlassen. Einen Druck zur Angleichung der Stundentafeln übt sie faktisch nicht aus².

2.2 Abstimmung von Curricula der drei Schulformen

Eine Angleichung der Lerninhalte – freilich mit unterschiedlichen Anspruchsniveaus für differenzierten Unterricht – erscheint vor allem dann sinnvoll, wenn die Verzahnung der drei Bildungsgänge ausdrücklich als bildungspolitische Perspektive der jeweiligen Landesregierungen formuliert wurde. Eine Betonung oder gar Verstärkung von Schulformeigenarten in anderen Bundesländern gibt hingegen kaum Veranlassung, eine Abstimmung der Lerninhalte im Bereich der Sekundarstufe I einzuleiten oder zu forcieren. Dieser Zusammenhang zwischen Reformperspektive und Lehrplanentwicklung wird überdeutlich, wenn die Länder im einzelnen betrachtet werden: In Bremen, wo die Entwicklung zur IGS gesetzlich vorgeschrieben ist, wird gegenwärtig an einer Revision der Lehrplaninhalte für die Jahrgänge oberhalb der Orientierungsstufe gearbeitet. Die in Bremen konzipierte „organische Fortführung des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 7“ versucht, integrative Elemente in die schulformbezogenen Lehrgänge einzubeziehen (vgl. FREIE UND HANSESTADT BREMEN/DER SENATOR FÜR BILDUNG 1979, S. 2f.). Ein Leitgedanke der Lehrplanentwicklung in Bremen lautet dabei:

„Inhaltliche Entwicklung in Richtung auf Integration kann nur als eine längerfristige Abfolge von Teilschritten verstanden werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bedeutet das konkret – Bezeichnung eines Grundlernangebotes für alle Schüler der betreffenden Altersgruppe.“

Ausdrücklich wird hier jedoch hervorgehoben, daß damit keine Identität der „pädagogischen, didaktischen und unterrichtsorganisatorischen Ansätze in den drei bestehenden Schulgattungen“ angestrebt werde.

Hessen ist in der Abstimmung der Lerninhalte im Bereich der Sekundarstufe I schon ein Stück weiter. Seit Beginn des Schuljahres 1977/78 erfolgt eine landesweite „verbindliche Erprobung“ der Rahmenrichtlinien, die für alle Schulformen (resp. Schulzweige in kooperativen Systemen) gelten. Noch nicht fertiggestellt bzw. freigegeben wurden die RR-Entwürfe in den Fächern Deutsch, Neue Sprachen, Gesellschaftslehre (= Erdkunde, Sozialkunde, Geschichte), Kunst, katholische Religion sowie Ethik¹.

In den übrigen Bundesländern erfolgt die Curriculum-Entwicklung – teilweise mit beträchtlichem Aufwand (z. B. Bayern; vgl. SCHULREPORT, 4/1978) – schulformbezogen.

2 Beschluß der KMK vom 16. 6. 1978 (Hekt. Man.)

1 Mitteilung des Hess. Kultusministers a. d. Verf. – Vgl. auch: Stand der Erprobung der Rahmenrichtlinien in der Primarstufe und Sekundarstufe I. Hekt. Man., Wiesbaden, 15. 3. 1979.

Trotz der offensichtlich divergenten Entwicklungen wird in allen Ländern die Bedeutung curricularer Abstimmungen nach wie vor im Grundsatz anerkannt. Im weiter vorn zitierten Entwurf der BLK zur Fortschreibung des Bildungsgesamtplans (1979) heißt es:

„Die Sicherung einer in allen Schularten des Sekundarbereichs I gleichermaßen vermittelten allgemeinen Grundbildung für alle Schüler erfordert kontinuierliche curriculare Abstimmungen“ (GEW-Dokument B-79/6/3 vom 20. 6. 1979, S. 15).

2.3 Abschlußregelungen

Wie die zuvor umrissenen strukturellen Veränderungen innerhalb des herkömmlichen Bildungswesens ist auch der Begriff der „Abschluß-Angleichung“ verschieden interpretierbar:

- Länderübergreifende Angleichung unter Zugrundelegung bestehender Regelungen
- Schulformübergreifender profilierter Abschluß mit unterschiedlichen Berechtigungen für den Besuch der Sekundarstufe II
- Schulformübergreifender profilierter Abschluß mit gleichen Berechtigungen für den Besuch der Sekundarstufe II (vgl. KEIM 1979).

Unser Interesse gilt der Frage, wo und in welchem Umfang sich die Empfehlungen und Vereinbarungen zur Reform der Sekundarstufen I-Abschlüsse im dreigliedrigen Schulwesen durchgesetzt haben, wobei wir mit KEIM der Meinung sind, daß nur die beiden zuletzt angesprochenen Regelungen „als echte Reformansätze zu verstehen“ sind (KEIM 1979, S. 434).

Einmal mehr stellen die länderspezifischen Regelungen in ihrer Unterschiedlichkeit ein kaum mehr durchschaubares Dickicht dar. KEIM hat in mehreren umfangreichen Beiträgen die schwierige Aufgabe übernommen, einige „Schneisen“ in dieses Dickicht zu schlagen (vgl. KEIM 1978, 1979). Während differenziertere Informationen dort nachgeschlagen werden müssen, kann unter unserer Fragestellung zusammenfassend festgestellt werden: Die Regelungen der verschiedenen Bundesländer stimmen lediglich darin überein, daß sie „rein formale Nachweise über die Schuldauer und Schulform, teilweise noch über allgemeine Notendurchschnitte sind“ (KEIM 1978, S. 215).

Schulformübergreifende Abschlüsse in der Sekundarstufe I gibt es nicht, das vom DEUTSCHEN BILDUNGSRAT im Strukturplan etwas diffus beschriebene „Abitur I“ ist nicht einmal in Ansätzen vorhanden (vgl. DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1970, S. 156f.). Selbst integrierte Gesamtschulen definieren die Abschlußzeugnisse ihrer Absolventen schulformbezogen¹.

Ansätze, die unterschiedlichen Abschlüssen im Bereich der Sekundarstufe I zu vereinheitlichen und damit gleichzeitig einer Empfehlung des DEUTSCHEN BIL-

¹ Vgl. z.B. den Abschluß-Erlaß für integrierte Gesamtschulen. (KULTUSMINISTER NORD-RHEIN-WESTFALEN 1976, S. 150ff.)

DUNGRATES von 1975 zu folgen, das „Angebot in überschaubaren Bildungswegen“ erfolgen zu lassen (DEUTSCHER BILDUNGSRAT 1975, S. 181), sind jedoch vorhanden. Beispiele:

- In Hessen erfolgte (am Ende der Sekundarstufe I) die Gleichstellung der Abgangszeugnisse von Realschülern und Gymnasiasten mit dem Hauptschul-Abschlußzeugnis, ebenso die Gleichstellung der Abschlußzeugnisse von Realschülern mit dem Zeugnis der Klasse 10 in Gymnasien (Hess. Kultusminister 1978, S. 159).
- In Niedersachsen ist – zumindest juristisch – eine Regelung in Kraft, der zufolge die drei Abschlüsse der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluß nach der 10. Klasse, Realschulabschluß und erweiterter Sekundarabschluß I) nicht mehr starr den drei Schulformen zugeordnet sind. In allen drei Schulformen können somit die drei ausgewiesenen Abschlüsse erworben werden (vgl. Schulverwaltungsblatt Niedersachsen, H. 8/1976, S. 211 ff.).

Die Aufgabe des Schulformbezugs – Voraussetzung für die Einführung eines nach Profilen ausgerichteten Abschlusses der Sekundarstufe I – konnte bislang nicht realisiert werden. Als Haupthindernis dürfte sich für die Kultusverwaltungen eher reformorientierter Landesregierungen die Anerkennung solcher Abschlüsse in *allen* Ländern darstellen. Wie weit die Länder von einer gemeinsamen Reform ihrer Abschlußregelungen entfernt sind, läßt sich anhand der Schwierigkeiten aufzeigen, die der Kultusministerkonferenz bereits die Angleichung konventioneller Abschlußregelungen bereiten: Sie ist immer noch in der Diskussion¹.

3. Entwicklungsfortschritt 1979: 13 neue Gesamtschulen in Hamburg

In Tabelle 1 wurde dargestellt, daß sich in der Sekundarstufe I seit 1970 der Sektor des horizontalisierten Schulsystems kontinuierlich ausgeweitet hat und 1978 bundesweit im 7. Jahrgang etwa 7,5% der Schüler umfaßt. Nun ist unverkennbar, daß sich etwa seit 1974 die quantitative Ausdehnung dieses Bereichs erheblich verlangsamt hatte. Der politische Hintergrund hierfür wird mit Etiketten wie „Reformstagnation“ oder „bildungspolitische Tendenzwende“ bezeichnet, das Scheitern der nordrhein-westfälischen „Kooperativen Schule“ aufgrund eines Volksbegehrens 1978 läßt sich als augenfälligstes Signal dieses Prozesses deuten.

Bildungspolitische Entwicklungen, die sich in diese Tendenz *nicht* einordnen lassen, sind selten geworden – aber gerade deshalb von besonderem Interesse. Als herausragendes Ereignis des Jahres 1979 ist hier ohne Zweifel die Gesamtschul-Entwicklung in Hamburg zu nennen: Aufgrund der Bedarfsmeldung von etwa 4500 Eltern(paaren) wurden 13 neue integrierte Gesamtschulen und außerdem 7 neue Orientierungsstufen eingerichtet. Damit stieg in Hamburg von einem Schuljahr zum anderen der Jahrganganteil von Schülern in integrierten Systemen (Kl. 5) von 9,6% auf 24,6%. Diese Hamburger Entwicklung ist von besonderer Bedeutung, weil es hier gelang, den de facto seit 1975 bundesweit bestehenden Errichtungs-Stop für

1 Mitteilungen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister a. d. Verf. (29.5.1979).

Integrierte Gesamtschulen zu durchbrechen und dabei in einer bisher nicht bekannten Weise das Elternrechts-Argument für eine Weiterführung der Strukturreform in der S I einzubringen.

Aus diesem Interesse heraus wird im folgenden über Bedingungen und Verlauf der schulpolitischen Entwicklung in der Hansestadt von 1976 bis 1979 berichtet. Dabei liegt die Betonung zunächst auf *Bericht* im Sinne einer Ablaufbeschreibung. Grundlage hierfür sind veröffentlichte Texte, Arbeitspapiere von Behörden und Verbänden sowie Gespräche mit unmittelbar Beteiligten. Im Anschluß an den Bericht wird eine einordnende Reflexion unter innovationstheoretischen und reformstrategischen Aspekten versucht.

3.1 Die schulpolitische Entwicklung (1976–1979)

Hamburg hat sich – wie die anderen sozial-liberalen Bundesländer – am Experimentalprogramm Gesamtschule mit einigen Versuchsschulen beteiligt: Zwischen 1968 und 1972 wurden 9 integrierte und eine kooperative Gesamtschule errichtet, außerdem bestanden zwei Orientierungsstufen. Die Reformschulen genossen in der Bevölkerung ein gutes Ansehen: Jahr für Jahr gab es mehr Anmeldungen, als die Schulen aufnehmen konnten. Seit 1972 stagnierte jedoch der quantitative Ausbau.

Die von 1974–1978 regierende SPD/F.D.P.-Koalition unternahm im Jahr 1975/76 einen Versuch zur weiteren Vorantreibung der Strukturreform, der kläglich scheiterte:

Die Schulbehörde legte 1975 einen *Schulentwicklungsplan* vor, um bis 1985 das gesamte Hamburgische Schulwesen in ein *Stufenschulsystem* zu überführen. SCHÜTTE, der diesen gescheiterten Reformversuch unter der Überschrift „Wandel durch Verwaltungshandeln“ analysiert hat, stellt fest: Ohne pädagogische bzw. bildungspolitische Begründung, allein unter Verweis auf vorgebliche Sachzwänge (Geburtenrückgang), sollten fast sämtliche Hamburger Schulen „umgenutzt“ und alle Gymnasien zergliedert werden.

„Nach Vorlage des technisch ausgetüftelten, inhaltlich aber begründungsarmen Planungsentwurfs verweigerten die eigentlich Betroffenen ihre Loyalität: die meisten durch Apathie, eine Minderheit durch Empörung“ (SCHÜTTE 1978, S. 91).

Es entstand ein „Koalitionskrach“, die F.D.P. distanzierte sich und stimmte in der Bürgerschaft (Landesparlament) mit der oppositionellen CDU gegen diesen Plan: Die Horizontalisierung *als administrative Planungsmaßnahme* war damit gescheitert.

„Kaum zwei Wochen später zog der Senat die Konsequenzen und stellte die Reformmaßnahme ... zurück. Künftige Entscheidungen sollten nicht gegen den Willen der Betroffenen, insbesondere der Eltern, gefällt werden“ (SCHÜTTE 1978, S. 106).

Dieses Fiasko mit dem Schulentwicklungsplan war der Ausgangspunkt der Entwicklung, die im folgenden zu beschreiben ist.

3.1.1 Die Veränderung des Hamburger Schulgesetzes (1977)

Aufgrund von höchstrichterlichen Entscheidungen (z.B. zur Sexualerziehung) bestand 1976 die unabweisbare Notwendigkeit, das Schulgesetz zu ändern und bisherige Verwaltungsregelungen gesetzlich zu verankern. Im Januar 1977 legte daher der Senat (Regierung) der Bürgerschaft (Parlament) den Entwurf für ein neues Schulgesetz vor.

Die Absicht der Regierung, allein eine Rechtsanpassung vorzunehmen, den dreigliedrigen Aufbau des Schulwesens jedoch unverändert zu lassen, stieß auf deutlichen Widerstand in den Koalitionsparteien, insbesondere in der SPD. Die Zeitschrift „Die Höhere Schule“ berichtete hierzu:

„Ein Sonderparteitag der SPD beschäftigte sich im April 1977 mit dieser Materie. Die Mehrheit der Delegierten wünschten eine klare Verankerung der bildungspolitischen Zielsetzungen der SPD, also der integrierten Gesamtschule, im neuen Gesetz. Angesichts des KOOP-Debakels in NRW und der bevorstehenden Landtagswahl (Frühjahr 1978) erschien dies den Parteistrategen dagegen sicher als erhebliches politisches Risiko. Ein ‚genialer‘ Ausweg wurde gefunden: das individuelle Elternrecht“ (HAHN 1979, S. 73).

Das Schulgesetz wurde nach harten politischen Auseinandersetzungen zwischen SPD/F. D. P. einerseits und CDU andererseits am 12. 10. 1977 von der Hamburger Bürgerschaft verabschiedet¹. Wie sahen nun die gesetzlichen Bestimmungen aus, die nach HAHN von „genialen Parteistrategen“ ausgedacht wurden?

Zunächst wurde dem Gesetz eine Präambel vorangestellt, die jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung hat:

„Die Schule soll in Richtung auf ein integriertes System entwickelt werden. Dabei wird gewährleistet, daß der Elternwille bei der Wahl der im Gesetz vorgesehenen Schulform entscheidet.“

Die entscheidenden Aussagen hierzu wurden in den §§ 8 und 12 formuliert:

§ 8: „Die Orientierungsstufe ist schulformunabhängig ... Die Orientierungsstufe ist Schulversuch nach § 23. *Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Schüler in die Jahrgangsstufe fünf aufzunehmen.*“

§ 12: „Die Gesamtschule ist Schulversuch nach § 23. *Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Schüler in die Jahrgangsstufe fünf aufzunehmen.*“

In beiden Abschnitten befanden sich somit gleichlautende (hier zur Orientierung hervorgehobene) Schlußsätze. Beide Schlußsätze wurden während der Beratung durch die SPD- und F. D. P.-Fraktionen des Parlaments – also gegen die ursprüngliche Regierungsabsicht – in das Gesetz eingebracht. Damit wurde eine Rechtsqualität konstituiert, die im bundesdeutschen Schulwesen ohne Vorbild war: Die Eltern erhielten einen Rechtsanspruch darauf, daß ihr Kind an einem *Schulversuch* teilnehmen darf. Das Gesetz vom 12. 10. 1977 machte somit *nicht* (wie in Berlin) die Gesamtschulen zu Regelschulen. Sie blieben Schulversuch, aber der Staat muß

¹ Das Schulgesetz wurde am 3. 10. 1979 erneut geändert (vgl. Kap. 3.1.4). Im folgenden ist jedoch zunächst ausschließlich vom Schulgesetz in der Fassung vom 12. 10. 1977 die Rede.

soviele Schulversuche einrichten, wie Elternwünsche auf Beteiligung artikuliert werden. Aus einer konservativen Perspektive bedeutet eine solche Regelung:

„... Im Klartext: Gelingt es, hinreichenden Elterndruck in der gewünschten Richtung zu erzeugen, – dabei ist der Hinweis darauf, daß die neuen Reformmodelle als ‚Versuchsschulen‘ materiell und personell erheblich besser versorgt werden als die Regelschulen (ca. 140% im Vergleich zum Regelschulwesen), sicher von erheblichem Gewicht –, führt die Exekutive die Gesamtschule ein, und der Gesetzgeber darf später den neuen Zustand registrieren“ (HAHN 1979, S. 74)!

In der weiteren Auseinandersetzung wird der ambivalente Charakter dieser gesetzlichen Bestimmung überdeutlich: Es erweist sich als politisch sehr erfolgreich, scheitert jedoch bei einer rechtlichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht. In den folgenden Abschnitten wird dies im einzelnen dargestellt.

3.1.2 Der Kampf um die Elternstimmen (1977/78)

Das neue Gesetz bestimmte somit: Die Eltern-Anmeldungen entscheiden, wieviele Gesamtschulen und Orientierungsstufen neu eingerichtet werden. Diese Bestimmung, die „die SPD/F.D.P.-Parlamentsmehrheit im letzten Moment in das vom Senat eingebrachte Schulgesetz eingefügte“ (BUCHHOLZ 1979, S. 189), löste in Verwaltung und Schulbehörde offensichtlich Überraschung aus. Eine der ersten Reaktionen der Verwaltung: Sie verlangte eine hinreichende Planungszeit, um die Bestimmungen in die Praxis umzusetzen. Neue Gesamtschulen sollten nicht bereits 1978, sondern erst mit Schuljahresbeginn 1979 eingerichtet werden. Dieser Terminplan und das dabei anzuwendende Verfahren wurde in einer Rechtsverordnung festgelegt. Die zentrale Bestimmung darin: Zwischen dem 7. und 17. Juli 1978 wurden alle Eltern der damaligen Drittklässler nach ihrem Schulwunsch zu Ende der Klasse 4 befragt¹. Einen Rechtsanspruch auf Gesamtschul- oder Orientierungsstufen-Besuch erwarben nur die Eltern, die bei dieser Vorbefragung einen entsprechenden Wunsch äußerten. Mit dieser Festlegung wurde der Kampf um die Elternstimmen eingeleitet.

Diese Auseinandersetzung erhielt nun eine zusätzliche politische Bedeutung dadurch, daß zeitlich und parallel der Hamburger Landtagswahlkampf stattfand; denn am 4.6.1978 wählten die Hamburger eine neue Bürgerschaft.

Zwischen April 1978 und Juli 1978 fanden daher in Hamburg eine Großzahl von Veranstaltungen statt, die sich auf die Eltern und deren bevorstehende Entscheidung richteten. Dabei agierten die bekannten bildungspolitischen Kontrahenten:

- Als Protagonisten für das gegliederte Schulwesen traten auf: CDU, Philologenverband, Hamburger Elternbund e.V. und schließlich ein Komitee „Rettet die Schule“ – publizistisch stark unterstützt von den Hamburger Springer-Zeitungen.
- Als Befürworter der integrierten Gesamtschule traten auf die SPD, F.D.P., GEW, 12 lokale Elterninitiativen (die sich z. T. erst in der Auseinandersetzung bildeten) und die „Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule“ (GGG) – und mit ihr der Lehrer der bestehenden Gesamtschulen.

¹ Vgl. Terminplan Hamburger Schulbehörde vom 1.2.78 und 31.8.78.

Dabei war bei den Regierungsparteien eine gewisse Zurückhaltung nicht zu übersehen: Bildungspolitik sei „out“ und deshalb im Wahlkampf nicht besonders gut verwertbar, sagte etwa die F.D.P.-Landesvorsitzende SCHUCHHARDT (vgl. BUCHHOLZ 1979, S. 1927).

Bereits zwei Wochen nach Verabschiedung des Schulgesetzes lief eine Anti-Reformkampagne des „Hamburger Elternbundes“ an. So wurde in einem Flugblatt den Eltern u. a. mitgeteilt, in England sei die Analphabeten-Rate so hoch, weil es dort so viele Gesamtschulen gäbe (Hamburger Elternbund, Flugblatt 4/1978, S. 2).

Da in der Öffentlichkeit Gegenpositionen von SPD und F.D.P. nicht deutlich genug vertreten wurde, entstand die Gefahr eines Informationsvakuums, das die Abstimmung zu einem Reform-Fiasko hätte werden lassen können. In dieser Situation bildeten sich weitgehend unabhängig voneinander lokale Initiativen von Eltern. Ihr Interesse war es, für ihren jeweiligen Stadtteil eine Gesamtschule zu erhalten. Unterstützung fanden diese Gruppen vor allem bei der GEW, der „Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule“ (GGG) und den bereits bestehenden Hamburger Gesamtschulen. Einer der Initiatoren berichtet hierüber:

„Aus der Elterninitiative ‚Eltern aktiv‘ ging im November 1977 die erste regionale Gesamtschulinitiative, die ‚Elterninitiative Gesamtschule Farmsen/Berne/Bramfeld‘ hervor. Zu ihrem ersten Treffen am 8. Dezember 1977 kamen 20 Eltern, Elternvertreter und Elternratsmitglieder ... die wichtigste Aufgabe sah man jedoch darin, Verbündete zu suchen und die Gründung weiterer regionaler Gesamtschul-Elterninitiativen zu fördern. ...

Unabhängig davon bildeten sich in den Stadtteilen Niendorf durch die Initiative eines gesamtschul-begeisterten Ehepaars und Blankenese durch eine Gruppe von Juso-Eltern und -Lehrern zwei äußerst aktive Elterninitiativen. ... Kontaktstelle wurde der Landesvorstand der GGG

Die Elterninitiativen in Farmsen, Niendorf und Blankenese organisierten erste öffentliche Veranstaltungen, die GGG half mit Fachleuten und populären Informationsbroschüren. Einige der sieben bestehenden Integrierten Gesamtschulen öffneten den Elterninitiativen ihre Türen für Führungen. Dies war ein erster Durchbruch, denn die Anschauung überzeugte viele Eltern“ (BUCHHOLZ 1979, S. 190f.).

Im Frühjahr 1978 wurde Hamburg von einer Welle von Veranstaltungen überzogen. Zum einen wickelte die Schulbehörde ein offizielles Programm ab: Im April 1978 wurden alle Grundschulleiter und alle Klassenlehrer der 3. Klassen mit den neuen Übergangsmöglichkeiten vertraut gemacht und insbesondere über Gesamtschule und Orientierungsstufe informiert. Zwischen April und Juni organisierte das Amt für Schule dann Informationsveranstaltungen für die Eltern der Drittklässler, dabei wurden immer mehrere benachbarte Grundschulen zusammengefaßt¹.

Diese Veranstaltungen wurden von der Behörde mit dem Anspruch amtlicher Neutralität durchgeführt: Es sprach je ein Vertreter der vier zu wählenden S-I-Angebote (Gymnasium, Haupt- und Realschule, Gesamtschule, Orientierungsstufe). Die Pro-Gemamtschul-Initiativen waren mit dieser Neutralität der Behörden-Veranstaltungen sehr unzufrieden, sie

„zweifeln am guten Willen der Behörde ... Gegen Verunsicherung und Verwirrung ... kämpfen nun die Elterninitiativen, die GGG und die GEW auf zahllosen Informationsveranstaltungen in allen Gegenden Hamburgs. Sie informieren auf Elternabenden, Elternratssit-

1 Terminplan der Hamburger Schulbehörde vom 1. 2. 78.

zungen, Elternvollversammlungen ... Hinzu kommen öffentliche Großveranstaltungen, von Elterninitiativen zusammen mit der GGG und einzelnen bestehenden Gesamtschulen organisiert“ (BUCHHOLZ 1979, S. 193).

Darüber hinaus führten natürlich auch die Protagonisten des dreigliedrigen Schulwesens eigene Veranstaltungen durch. Hier bildeten sich vor allem örtliche Initiativen zur „Rettung“ einzelner Gymnasien. Und schließlich darf nicht vergessen werden, daß im Wahlkampf Parteiveranstaltungen stattfanden, bei denen in der Regel auch die aktuelle Schulpolitik angesprochen wurde.

Insgesamt waren nach weitgehend übereinstimmender Einschätzung von Beteiligten die Gesamtschul-Gegner in den Medien viel stärker vertreten, die Gesamtschul-Befürworter (Elterninitiativen, GGG und GEW) hatten sich jedoch ein deutliches Plus „vor Ort“ erkämpft: Durch die Vielzahl kleiner Veranstaltungen, Informationstische, Elternbesuche etc. war es ihnen in einem hohen Maße gelungen, die betroffenen Eltern direkt zu erreichen. Als erstes, allerdings vorläufiges Ergebnis dieser Auseinandersetzung wurden die Bürgerschaftswahlen vom 4.6.1978 gewertet: Der CDU, die das neue Schulgesetz vehement bekämpft hatte, war kein Durchbruch gelungen. Die SPD hingegen, die noch am deutlichsten eine Gesamtschul-Position vertreten hatte, errang die absolute Mehrheit. Die F.D.P. blieb unter 5%.

Vier Wochen später fand dann die Elternanmeldung für die Schulformen nach Klasse 4 statt. Die zehntätige Abstimmungszeit war noch einmal von Anzeigen- und Pressekampagnen begleitet. (Die Anzeigen des „Hamburger Elternbundes“ vom 6.7.78 findet sich auf der nächsten Seite.)

Tabelle 5: Anmeldungen der Eltern von Drittkläßlern im Juli 1978

Grundschul-zugehörigkeit	Anmeldung für					
	Haupt- u. Real- schule	Gymna- sium	Gesamt- schule	Orien- tierungs- stufe	ohne Angabe	Gesamt
Grundschulen in Koppelung mit bestehenden Gesamtschulen	98 8,4 %	203 17,3 %	752 64,3 %	101 8,6 %	16 1,4 %	1170 100 %
andere Grundschulen	6178 35,4 %	6029 34,6 %	3164 18,2 %	1610 9,3 %	440 2,5 %	17421 100 %
Gesamt	6276 33,8 %	6232 33,5 %	3916 21,1 %	1711 9,2 %	456 2,4 %	18591 100 %

Quellen: Hamburger Abendblatt vom 22.7.1978
Rundbrief der GGG Hamburg vom 25.7.1978

Das Ergebnis schließlich, am 21. Juli veröffentlicht, übertraf die Erwartungen der Gesamtschul-Befürworter deutlich:

21% der Eltern votierten für die integrierte Gesamtschule, 9% für die Orientierungsstufe. Damit wählten 30% der betroffenen Eltern für ihr Kind eine integrierte Schulform. Die genauen Zahlen sind der Tabelle 5 zu entnehmen.

„AN ALLE ELTERN“

Die Schulbehörde verlangt von den Eltern der 3. Klassen, daß sie sich bis zum 17. Juli 1978 entscheiden, ob ihr Kind nach der 4. Klasse an einem Schulversuch teilnehmen oder eine Beobachtungsstufe besuchen soll.

ELTERN: Entscheiden Sie in Verantwortung!
Bedenken Sie

- Ihr Kind will etwas lernen,
- es möchte sich in seinen Schwächen betreut wissen,
- Ihr Kind will in seiner Klassengemeinschaft Freunde suchen und behalten!

Nur in den Beobachtungsstufen der Haupt-/Realschule bzw. des Gymnasiums wird Ihr Kind behutsam mit Arbeitsweise und Lernstoffen der gewählten Schulform vertraut gemacht. Die Anforderungen werden früh schrittweise auf das Ziel hingerrichtet: Lernwille und Lernfähigkeit gerade im 10. bis 12. Lebensjahr werden genutzt.

In einer Orientierungsstufe oder einer Gesamtschule bleiben alle Schüler in Kl. 5 und 6 zusammen; die unterschiedlichen Begabungen werden nicht im Hinblick auf unterschiedliche Bildungsgänge und Abschlüsse auch unterschiedlich gefördert.

Die vorhandenen Schulversuche weisen untereinander große Unterschiede auf, haben sich keineswegs als überlegen besser, eher als pädagogisch unzulänglich erwiesen und haben zu keinem Konzept geführt, das erfolgreich auf neu einzurichtende Versuchsschulen übertragbar wäre.

Die neuen Versuchsklassen sollen an bestehenden Schulen eingerichtet werden; das bringt für alle Beteiligten organisatorische Probleme, Unruhe und Störung des Bildungsklimas. Hamburger Pädagogen haben in detaillierten Stellungnahmen vor solchen unklaren Schulversuchen gewarnt: Sie wissen die Auswirkungen auf den Schulalltag zu beurteilen.

Da der Bildungswert von Gesamtschulen nicht bekannt – und nach Erfahrungen in Hamburg und in anderen Ländern eher niedriger als im Regelschulwesen anzusetzen ist – könnten Sie ihre Entscheidung für ein Integriertes System nur auf Vertrauen und Hoffnung gründen. Seien Sie sich dessen bei Ihrer Entscheidung bewußt, Ihr Kind geht nur einmal zur Schule.

Geben Sie ihrem Kind die Chance, jedes Schuljahr zielstrebig für seine Bildung zu nutzen! Wählen Sie für Ihr Kind die angemessene Schulart, in der es mit seinen Begabungen und Fähigkeiten zu Erfolgen kommen kann. Setzen Sie es jedoch nicht Überforderungen aus; dann sind schwerwiegende Mißerfolge vermeidbar.

Ziehen Sie bei Ihrer Entscheidung die Grundschulempfehlung zu Rate, die Ihnen in der 4. Klasse im Februar 1979 zugänglich gemacht wird.

HAMBURGER ELTERNBUND e. V.
Adenauerallee 1, 2000 Hamburg 1, Tel. 240480

Unmittelbar nach Bekanntgabe dieses Abstimmungsergebnisses legt sich Schulsenator GROLLE öffentlich fest: Ab Schuljahr 1979 sollen in Hamburg 10 bis 15 Gesamtschulen neu errichtet werden (vgl. BUCHHOLZ 1979, S. 198).

3.1.3 Der Kampf um die Standorte (1978/79)

Mit Bürgerschaftswahlen und (erster) Elternanmeldung war die Auseinandersetzung nun aber keinesfalls beendet. Vielmehr trat sie in die nächste – die dritte – Phase:

Aus der Elternabstimmung ergab sich ein Bedarf für etwa 14 neue Gesamtschulen und 12 neue Orientierungsstufen. Es galt nun, die Standorte für diese neuen Reformschulen zu bestimmen und dann die Eltern erneut zu befragen: Bleiben die Eltern bei ihrer Entscheidung, nachdem sie wissen, in welches Schulgebäude ihr Kind gehen soll? Oder führen insbesondere Schulweg-Argumente zu einer Umorientierung? Erst diese zweite *standortbezogene* Elternanmeldung (Februar 1979) entschied endgültig über die Zahl der neu einzurichtenden Reformschulen. Da nun in Hamburg kein Schulraum-Mangel besteht (vgl. WUNDER 1979, S. 40) und darüber hinaus mit rapid sinkenden Schülerzahlen zu rechnen ist (vgl. FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 1979 d), schieden Neubaumaßnahmen von vorneherein aus.

Dies bedeutete: Mit der Festlegung der Standorte *in bestehenden Schulgebäuden* wurde zugleich bestimmt, welche Schulen des dreigliedrigen Systems mittelfristig in Gesamtschulen umzuwandeln sind. In dieser dritten Phase der Auseinandersetzung ging es damit – verkürzt gesagt – um die Frage: *Welches Gymnasium, welche Haupt- und Realschule muß (soll) Gesamtschule werden?* Zugleich richteten sich erneute Werbekampagnen auf die betroffenen Eltern: Beide Seiten bemühten sich, bei der zweiten Elternabstimmung im Februar 1979 eine Korrektur zu ihren Gunsten zu erreichen.

Angesichts dieser bevorstehenden Auseinandersetzungen berichtete die „Welt“ am 28.9.1978;

„Der Hamburger Schulpolitik steht ein heißer Herbst bevor: Nachdem sich, wie berichtet, 21,1 Prozent der Eltern in den dritten Klassen entschieden haben, ihr Kind für eine Gesamtschule anzumelden, sehen maßgebliche Experten in der Schulbehörde und in den beiden Bürgerschaftsfraktionen nun massive Auseinandersetzungen über die Standorte für die zehn bis fünfzehn Gesamtschulen voraus, die aufgrund des Elternvotums eingerichtet werden müssen. Es geht dabei um die Auswahl geeigneter Schulen, die schrittweise in Gesamtschulen umgewandelt werden. Die endgültige Entscheidung über die Standorte trifft bis Mitte Dezember die Schulbehörde nach Anhörung der betroffenen Schulgremien und der jeweiligen Kreiselternräte“.

Zwei Festlegungen der Schulbehörde gingen dieser Auseinandersetzung voraus. Eine Gesamtschule soll in der Regel sechs parallele Klassen (sechs Züge) aufweisen, Vierzügigkeit wurde als Mindestgröße gesetzt. Darüber hinaus wurden von Behörde „Kriterien für die Gewinnung von Standorten“ bestimmt: Anmeldedichte in einer Region, Größe der Schulanlage, Raumangebot der Gebäude, verkehrliche Erreichbarkeit (vgl. FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 1978).

Aus diesen Kriterien ergaben sich weitreichende „Sachzwänge“: Für die neuen Gesamtschulen kamen nur große Schulanlagen infrage; Schulkomplexe, in denen

damals in der Regel sowohl eine Haupt- und Realschule (H/R) als auch ein Gymnasium untergebracht waren. In diesen Gebäuden sollten dann beide Schulen jahrgangswise auslaufen, eine Gesamtschule würde „von unten“ nachwachsen.

In die Auswahl der Standorte bezog die Behörde nun sowohl die Kreiselternräte als auch die betroffenen Schulen (Schulkonferenzen) mit ein. Ein erster Standortvorschlag – z.T. mit Alternativen – wurde von der Behörde im Herbst 1978 zur Diskussion vorgelegt. In einer größeren Zahl von Stadtteilen – so etwa in Wandsbek, Bergedorf, Altona – gab es erhebliche Konflikte mit den Kreiselternräten.

„Verschiedene Kreiselternräte, in denen die CDU über nicht unerheblichen Einfluß verfügt, haben ganz bewußt und absichtlich solche Standorte vorgeschlagen, die nach den Kriterien der Behörde ... überhaupt nicht in Frage kommen konnte. Damit wurde von diesen Gremien ein Konflikt provoziert, der jetzt ausgekostet wird“ (HERGENRÖDER 1979, S. 5).

Diese Konflikte waren Teil einer Strategie, um die Umwandlung des jeweils „eigenen“ Gymnasiums in eine Gesamtschule zu verhindern.

Aufgrund dieses andauernden Widerstandes vor allem der gymnasialen Opposition blieb der Schulbehörde keine andere Wahl, als ihre Entscheidungen z. T. auch gegen die Voten von Gymnasien, H/R-Schulen und Kreiselternräte zu fällen: Über das gesamte Stadtgebiet verteilt wurden neben den neun bestehenden integrierten Gesamtschulen 14 weitere angeboten. Dies bedeutete zugleich die sukzessive Auflösung von acht Gymnasien und 18 Schulen des H/R-Bereichs.

Neben den zwei bestehenden Orientierungsstufen wurden 12 weitere Standorte benannt. Damit verbunden war die „Verkürzung“ von 12 Gymnasien um die Klassen 5 und 6 (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG/STAATLICHE PRESSESTELLE 1979).

Bei der Bekanntgabe dieser Entscheidung war dem Schulsenator GROLLE wohl klar, daß sich weiterhin erheblicher Widerstand zeigen würde. Er erinnerte daher daran,

„... daß der gesetzliche verankerte Rechtsanspruch der Eltern sich auf die Wahl der Schulform, nicht aber auf die Wahl der Schulgebäude bezieht. Dies kann auch nicht anders sein, da der Staat bei sinkender Schülerzahl die Zahl der Schulgebäude nicht beliebig vermehren kann. Konflikte um einzelne Schulen sind daher unvermeidlich“ (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 1979c, S. 1).

Die offizielle Bekanntgabe der Standorte – und damit auch die Benennung der aufzulösenden Schulen – löste den erwarteten Protest vor allem im Gymnasialbereich aus. Am 26.1.1979 führten die inzwischen gegründeten Komitees „Rettet die Schule“ und „Elternrecht für alle“ in der Innenstadt eine Demonstration durch, an der etwa 350 Personen teilnahmen. Das „Hamburger Abendblatt“ berichtete hierüber auf einer ganzen Seite unter der Schlagzeile „Aufruhr gegen Gesamtschule“.

Das Zentrum der Auseinandersetzung verlagerte sich im Anschluß noch stärker in die Stadtteile. Durch massive Bekundung von Widerstand versuchten einige Lehrer und Eltern, das jeweils „eigene“ Gymnasium zu retten. Die Härte der Auseinandersetzung kann beispielhaft deutlich gemacht werden an dem Verlauf einer Veranstaltung im Gymnasium Neu-Altona am 30.1.1979; die SPD hatte zu einem Informationsabend in ein Gymnasium geladen, das gegen seinen Willen aufgelöst werden soll. Die Zeitschrift der Hamburger GEW berichtet hierüber:

„Mit Trillerpfeifen und Sprechchören wurde die Versammlung so massiv gestört, daß eine ernsthafte Diskussion zwischen dem Podium (u. a. Schulsenator GROLLE; die Verf.) und den erschienen 300 Eltern nicht möglich war ... Vier Tage nach ihrem Reinfall auf der Straße trafen sich die ‚Schul-Retter‘ nun im Saale ... die Junge Union verteilt Flugblätter gegen die SPD für Gesamtschule. Drinnen gings hoch her. Die Jungs von der Union dröhnten von hinten, die Pennäler und auch die Eltern trillerten auf ihren Schiedsrichterpfeifen, ... Väter und Mütter brüllten und johlten. Die Schülerin von der Gesamtschule Horn wurde erst verhöhnt und dann niedergeschrien ... die krakeelenden Eltern ... wollten nur auf den Senator los, der ... dafür verantwortlich zeichnet, daß das Gymnasium Neu-Altona/Schule Thevestraße gegen das Votum der Gremien neuer Gesamtschulstandort wird ...“ (HAJEN 1979, S. 8f.).

Auf dem Hintergrund eines solchen Klimas öffentlicher und zugleich lokal bezogener Auseinandersetzungen mußten die Eltern der Drittkläßler ein zweites Mal abstimmen.

Bei dieser zweiten Abstimmung (1.2. – 16.2.1979) ergab sich bei den Gesamtschulanmeldungen ein leichter, bei der Orientierungsstufe ein deutlicher Rückgang.

Tabelle 6: Vergleich zwischen erster und zweiter Elternanmeldung bei der Wahl von Gesamtschule und Orientierungsstufe in Hamburg

	1. Elternanmeldung (ohne Standorte)		2. Elternanmeldung (mit Standorten)	
	absolut	Anteil am Altersjahrgang	absolut	Anteil am Altersjahrgang
Integrierte Gesamtschule	3916	21,1 %	3494	18,6 %
Orientierungsstufe	1711	9,2 %	1130	6,0 %
Gesamt	5627	30,3 %	4624	24,6 %

Quelle: Interne Statistiken der Hamburger Schulbehörde (1979)

Besonders der hohe Rückgang bei den OR-Anmeldungen macht deutlich, daß die Eltern hier vielfach standortbezogen entschieden haben: Weil bei der Orientierungsstufe die wenigsten Standorte angeboten wurden, sind hier die Schulwege am längsten. Nachdem den Eltern diese Standorte mitgeteilt wurden, haben sie sich vielfach für das räumlich nähere Angebot im dreigliedrigen System entschieden.

Aufgrund dieser zweiten Elternanmeldungen legte die Schulbehörde die Standorte endgültig fest. Dabei kam es aufgrund der zurückgegangenen Anmeldezahlen auch zu einer zahlenmäßigen Reduzierung: Nicht 14, sondern 13 neue Gesamtschulen, nicht 12, sondern 7 neue Orientierungsstufen sollten zum Schuljahresbeginn 1979 ihre Arbeit aufnehmen.

Welche Verschiebung im Bereich der Sekundarstufe I durch Elternvotum und Neuerrichtung von Reformschulen eintraten, macht ein Vergleich der Jahrgänge 1978 und 1979 deutlich:

Tabelle 7: Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I in Hamburg

	1978	1979
Haupt- und Realschule	50,6 %	38,2 %
Gymnasium	39,8 %	37,3 %
Orientierungsstufe	1,8 %	6,0 %
Gesamtschule	7,8 %	18,6 %
Gesamt	100,0 %	100,1 %

Quelle: Interne Statistiken der Hamburger Schulbehörde (1979)

Diese Tabelle zeigt zum einen den deutlichen Schülerzuwachs im reformierten System. Faßt man Orientierungsstufen und Gesamtschulen zusammen, so wurden dort im Jahr 1978 nur 9,6% des Altersjahrgangs (Kl. 5) beschult. Im Jahr 1979 stieg dieser Anteil auf 24,6%.

Zugleich zeigt die Tabelle aber auch, zu wessen Ungunsten diese „Gewinne“ erzielt wurden: Während der Anteil der Haupt- und Realschulen um 12,4% deutlich zurückging, blieb der Anteil der Gymnasiasten beinahe konstant.

Kurz: Die Gymnasien haben ihre Position nahezu behauptet, die Erweiterung des „Reformsektors“ ist beinahe ausschließlich auf Kosten des H/R-Bereichs erfolgt. Dies ist ein für die künftige Schulentwicklung äußerst bedeutsamer Aspekt, der weiter unten wieder aufgenommen wird.

Mit den soeben beschriebenen endgültigen Festlegungen der Standorte im April 1979 schien der Konflikt ausgestanden, und zwar zugunsten der Reformbefürworter: Das Gesetz war in Kraft, ein Großteil der Eltern hatte sich für Reformschulen entschieden, die Schulgebäude waren festgelegt, darüber hinaus lagen genug freiwillige Lehrermeldungen für die neuen Schulen vor. Der „Kulturkampf“ (Frankfurter Rundschau vom 13.9.1979) schien beendet, der Schulalltag in den neuen Versuchsschulen konnte beginnen.

Diese Erwartung erwies sich jedoch als trügerisch: Ein Gerichtsurteil brachte eine erneute und durchaus dramatische Zuspitzung des Konflikts und führte schließlich zu einem Ausgang, den auch die engagiertesten Reformbefürworter nicht erwartet hatten: Durch eine zweite Gesetzesänderung wurde die Gesamtschule aus ihrem Versuchsstatus entlassen und zur *Regelschule* erklärt.

3.1.4 Gerichtsurteil und erneute Schulgesetz-Änderung (Herbst 1979)

Diese vierte und (vorläufige letzte) Phase der Auseinandersetzung nahm ihren Ausgangspunkt am Gymnasium Neu-Altona. Der weiter vorn beschriebene Verlauf einer Elternversammlung hat ja bereits deutlich gemacht, daß an dieser Schule die örtliche Opposition gegen eine Gesamtschul-Errichtung besonders stark war. Trotz dieses Widerstandes hatte die Schulbehörde hier einen Gesamtschulstandort festgelegt: Anfang September begann diese Gesamtschule – wie alle anderen auch – ihre Arbeit, und zwar mit etwa 120 Schülern im 5. Jahrgang. Das Gymnasium Neu-Altona richtet keine 5. Klassen mehr ein, entsprechende Elternwünsche konnten aber trotzdem erfüllt werden, weil das nächste Gymnasium nur wenige hundert Meter entfernt liegt.

Auf dem Hintergrund dieser Situation reichten 13 Eltern des Gymnasium Neu-Altona eine Klage beim Verwaltungsgericht ein. Sie beantragten, die Einrichtung der Gesamtschule im Gebäude des Gymnasiums zu untersagen und die Errichtung von gymnasialen Eingangsklassen anzuordnen. Nachdem sie mit diesem Antrag in der Vorinstanz keinen Erfolg hatten, fällte das Hamburger Oberverwaltungsgericht am 7.9.1979 (also etwa eine Woche *nach* Beginn des Schuljahres) ein Urteil, das bundesweites Aufsehen erregte. Hierzu das „Hamburger Abendblatt“ vom 11.9.1979:

„Die sofortige Einrichtung von vier Gesamtschulklassen im Gebäude des Gymnasiums Neu-Altona muß ... von der Schulbehörde wieder aufgehoben werden. Das Oberverwaltungsgericht entschied zu Gunsten einer Mutter eines Gymnasiasten, die das Gymnasium gefährdet und seine Unterrichtsmöglichkeiten eingeschränkt sieht. In der mehr als acht Seiten langen Entscheidung wurde unter anderem darauf verwiesen, daß die Gesamtschule in Hamburg ein Schulversuch sei und daß sich durch die Einrichtung von 13 neuen Gesamtschulen ‚möglicherweise eine Zahl ergibt, die das für eine Erprobung notwendige und zulässige Maß überschreitet‘.“

Das Oberverwaltungsgericht machte sich damit die Meinung zu eigen, daß es den Gymnasiasten und ihren Eltern nicht zuzumuten sei, „die Aufnahme der Gesamtschüler in dem Gebäude dieses Gymnasiums dulden zu müssen“. (Urteil des OVG vom 7.9.1979) Begründet wurde diese Position mit dem *Versuchscharakter* der Gesamtschule:

Durch die Anwesenheit von „Versuchsschülern“ im gleichen Gebäude würden die Gymnasiasten in ihren Lernmöglichkeiten beeinträchtigt. Im übrigen stellte das OVG infrage, ob eine so große Zahl von Versuchsschulen rechtlich haltbar sei. Dies sei im Hauptverfahren zu klären.

Da der Elternklage zusätzlich eine „aufschiebende Wirkung“ zuerkannt wurde, erhielt die Schulbehörde die richterliche Auflage, die Gesamtschüler Neu-Altonas aus dem Gymnasialgebäude zu entfernen. Dieses Gerichtsurteil löste weit mehr als eine lokale Grotteske aus (Hamburger Lehrerzeitung 11/1979: „Die Gesamtschule Altona wird zum Wanderzirkus“). Es traf den Nerv der sozialdemokratischen Schulpolitik. Denn der Beschluß lief in der Konsequenz darauf hinaus, die Einlagerung von Gesamtschulklassen in bestehende Schulgebäuden zu verbieten. Damit war es auch an allen anderen Standorten möglich, per Gericht die Gesamtschüler auf die Straße setzen zu lassen. Dies hätte im Extrem bedeutet: Etwa 2000 Schüler dürfen nicht in ihre Klassenräume, die derweilen leerstehen. Die dadurch ausgelöste Unsicherheit bei den Eltern mußte zwangsläufig zu einem radikalen Rückgang der Gesamtschul-Anmeldungen im nächsten Jahr führen. Der Effekt ließ sich leicht ausmalen: Der Aufbau der Gesamtschulen in Hamburg würde wie ein Kartenhaus zusammenbrechen, noch ehe er begonnen hatte. In dieser Situation blieb den Hamburger Sozialdemokraten nur die „Flucht nach vorn“. Nicht eine Ausquartierung der Gesamtschüler, sondern eine erneute Änderung des Schulgesetzes im Eilverfahren wurde vorgenommen: Bereits drei Tage nach dem Richterspruch kündigte der Sprecher der SPD-Fraktion Reaktionen des Gesetzgebers an (vgl. Hamburger Abendblatt vom 11.9.1979). Anschließend wurde mit beispielloser Geschwindigkeit eine Schulgesetz-Änderung verabschiedet: Erste Lesung am 26.9.1979, zweite und letzte Lesung am 3.10.1979.

Durch diese erneute Gesetzänderung wurde der Passus „Die Gesamtschule ist Schulversuch“ gestrichen¹. Stattdessen wurden die Strukturen der Gesamtschule ebenso beschrieben wie in den vorangegangenen Passagen die der anderen Schulformen. Somit erhielt die Gesamtschule den Rechtsstatus einer *Regelschule* neben Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Damit sich daraus keine materielle und personelle Schlechterstellung für die Gesamtschulen ergab, bestimmte das neue Gesetz in § 25, daß die

„Schulformen im Rahmen der Haushaltsbewilligung entsprechend ihrer jeweiligen Unterrichtsgestaltung und der sich daraus ergebenden Organisationsstruktur mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet werden.“

Der inhaltliche Widerstand der Gymnasialopposition und ein unterstützendes Verwaltungsgerichts-Urteil haben damit in Hamburg eine Rechtslage geschaffen, die – so darf man wohl vermuten – von den sozial-liberalen Bildungspolitikern ursprünglich als gar nicht durchsetzbar angesehen und daher auch gar nicht erst angestrebt wurde: Die Gesamtschule ist, wie in Berlin, *eine* von vier Regelschulen im Bereich der Sekundarstufe I.

Mit dieser erneuten Schulgesetz-Änderung hat somit der Gesetzgeber auf das einschneidende Urteil des Oberverwaltungsgerichts reagiert, den unsicheren Status der Versuchsschule beseitigt und damit das „Elternrecht auch für Gesamtschulen“ gerichtlich unangreifbar gemacht.

Am grundsätzlichen Mechanismus – dem individuellen Elternrecht – wurde hingegen nichts geändert: Dreigliedriges und reformiertes Schulsystem bestehen nebeneinander in Wettbewerb, über das Maß der Verbreitung entscheiden keine staatlichen Organe, sondern die jährlichen Abstimmungen der Eltern.

3.2 Elternrecht, Schulkonkurrenz und Schulreform – eine Problematisierung der Hamburger Strategie

Nach dieser Schilderung hat es den Anschein, als sei in Hamburg *die* weiterführende Strategie gefunden worden, um unter den politischen Bedingungen der ausgehenden siebziger Jahre die Strukturreform weiterzutreiben: Trotz aller politischen Widerstände wurde der Bereich des horizontalisierten Schulsystems erheblich ausgeweitet und die Gesamtschule letztlich sogar als Regelschule verankert. Dies wurde möglich durch eine Erweiterung des Elternwahlrechts nach Klasse 4: Die Eltern können für ihr Kind nicht nur zwischen drei Schulformen des traditionellen Systems wählen, sondern Gesamtschule und Orientierungsstufe treten als weitere Möglichkeit hinzu. Staat und Gesetzgeber bestimmen somit nicht über die Grundstruktur des Schulwesens – horizontal oder vertikal –, sondern führen anstelle einer solchen politischen Entscheidung den Elternwillen als „Kompromiß-Regelungstechnik“ (NEVERMANN 1979, S. 19) ein. Ist somit die Erweiterung des Elternrechts, das dann auch das Recht auf Gesamtschule einschließt, der entscheidende Hebel, um die Reformstagnation zu durchbrechen? Um diese Frage zu beantworten, gilt es zunächst darzustellen, welche mittelfristigen Auswirkungen für Hamburg aufgrund dieser neuen Regelung zu erwarten sind:

1 Der Versuchscharakter der Orientierungsstufe blieb hingegen erhalten.

Die 13 neuen Gesamtschulen und die 7 neuen Orientierungsstufen haben 1979 in Klasse 5 begonnen. Das bedeutet für die Gesamtschulen, daß in den kommenden fünf Jahren jährlich etwa die gleiche Zahl Schüler aufgenommen werden muß, um den begonnenen Aufbau bis Kl. 10 zu vollenden.

Nun ist aber die künftige jährliche Aufnahme wiederum erneut von dem jeweils zu befragenden Elternwillen abhängig. Quantitative Schwankungen dieses Elternwillens können daher zu ganz erheblichen Versorgungsproblemen führen. Am Beispiel: Das mehrfach erwähnte Gymnasium Neu-Altona wurde im Jahr 1979 durch eine vierzügige Gesamtschule (Kl. 5) abgelöst. Was passiert nun aber, wenn sich im Jahr 1980 nur Schüler für zwei Gesamtschul-Eingangsklassen finden?

Wird die Gesamtschule dann wieder geschlossen? Oder wird es dann zweizügige Gesamtschulen geben, obwohl die Schulbehörde 1978 die Vierzügigkeit aus pädagogischen Gründen als Mindestgröße bestimmt hat?

Diese Fragen sind gegenwärtig nicht beantwortbar, sie weisen allerdings auf ein prinzipielles Schulversorgungs-Problem hin: Werden vier bzw. fünf konkurrierende Angebote jährlich zur Elternwahl gestellt, so stellen Schwankungen dieses „Elternwillens“ eine ständige Quelle von Unsicherheit und Bestandsgefährdung dar. Dies gilt insbesondere für solche Schulformen, bei denen die Mindestgröße relativ hoch angesetzt ist (Vierzügigkeit für Gesamtschule, Dreizügigkeit für Orientierungsstufe).

Die Protagonisten der Gesamtschulen in Hamburg leben hier gegenwärtig vom schulpolitischen Optimismus: Sie hoffen, daß die Gesamtschulen und Orientierungsstufen, wenn sie „vor Ort“ erst einmal arbeiten, sich auch in Elternschaft und Bevölkerung verankern werden und auf diese Weise den nötigen Schülernachschub sichern. Daß diese Hoffnung nicht einmal unberechtigt ist, zeigen die Anmeldezahlen des Jahres 1978: Während sich damals insgesamt 21,1% der Eltern für die Gesamtschule entschieden, waren es in unmittelbarer Nähe der bereits arbeitenden Gesamtschulen 64,3%.

Dieser Hinweis macht aber auch deutlich, daß die Reformschulen sich künftig Jahr für Jahr bemühen müssen, eine hinreichende Zahl von Eltern zu überzeugen, um den Fortbestand der Schule zu sichern. Dies bedeutet, daß der 1977/78 stattgefundenen Kampf um die Elternstimmen in ähnlicher Weise nun jährlich inszeniert wird: ein regelmäßig wiederkehrendes Plebiszit über Integration oder Dreigliedrigkeit. Dies bedeutet wohl auch, daß die engagierten Befürworter sowohl des dreigliedrigen wie des integrierten Schulwesens jährlich in eine wahlkampfähnliche Auseinandersetzung eintreten müssen.

Eine extreme Verschärfung erfährt diese Situation nun durch die stark sinkenden Schülerzahlen in den nächsten fünf Jahren: Im Jahr 1979 traten in Hamburg ca. 19000 Schüler in die 5. Klasse ein. Der Verteilungskampf um diese 19000 Schüler endete mit dem bekannten Ergebnis. Zwischen 1979 und 1983 sinkt die Zahl der jeweils neu Eintretenden um etwa 40%, um sich dann längerfristig auf etwa 11500 Schüler jährlich einzupendeln (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 1979b). Bezieht man dies zunächst nur auf die Gesamtschulen, so bedeutet das: Im Jahre 1979 wurden 115 Eingangsklassen (5. Jg.) mit insgesamt 3494 Schülern eröffnet. Das entspricht einem Jahrgangsanteil von 18,6%. Sollen alle jetzt eröffneten Gesamtschulen kontinuierlich bis Ende Kl. 10 aufgebaut werden, so muß diese absolute Zahl an Schülern – trotz der sinkenden Gesamtmenge – erhalten bleiben. Um den Bestand zu erhalten, müssen die Gesamtschulen sich somit jährlich einen

größeren Anteil vom „Kuchen“ erkämpfen. Er müßte 1983/84 bei 30% des Altersjahrgangs liegen. Anders gewendet: Wenn es den Gesamtschulen nicht gelingt, in den nächsten vier Jahren ihren Schüleranteil von 18 auf 30% zu erhöhen, besteht die Gefahr, daß einige Gesamtschulen wieder schließen müssen.

Nun muß man diesen Bestanderhaltungs-Zwang sehen auf dem Hintergrund der Tatsache, daß auch die anderen Schulformen vom Schülerrückgang betroffen sind und um ihren Bestand kämpfen müssen.

Die Gymnasien hatten 1979 37,3% des Altersjahrgangs in die 5. Klassen aufgenommen. Wenn auch das Gymnasium die Zahl der Eingangsklassen halten will, muß es bis 1983/84 seinen „Sektor“ auf ca. 56% ausgedehnt haben.

Nimmt man an, daß diesen zwei Schulformen – Gesamtschule/Orientierungsstufe einerseits, Gymnasium andererseits – diese Bestandserhaltung gelingt, so ergibt sich daraus folgende Modellrechnung:

Tabelle 8: Modellrechnung
Schüleranteile im 5. Jahrgang, 1979–1983

Jahr	Klassenfrequenz	Anteil GS/OR	Anteil GY	Verbleibender Rest (H/R)	Gesamt
1979	☐ 30	24,6 %	37,3 %	38,2 %	100 %
1983	☐ 30	37 %	56 %	7 %	100 %
	alternativ: ☐ 25	32 %	47 %	21 %	100 %

Quelle: Statistiken der Hamburger Schulbehörde und eigene Berechnungen

Eine solche Rechnung geht somit von der Bestanderhaltung in zwei Bereichen bei gleichzeitiger extremer Reduzierung des H/R-Bereichs aus: Bei einer konstanten Klassenfrequenz von 30 Schülern hätte der H/R-Bereich 1983 dann noch 7% der Schüler, bei einer Senkung der Klassenfrequenzen auf 25 würden es noch 21% sein.

Wenn auch die Entwicklung in dieser Zuspitzung kaum eintreten wird, so läßt sich eine solche *Tendenz* aufgrund einer Vielzahl von plausiblen Argumenten prognostizieren: Die Zugewinne der Reformschulen im Jahr 1979 gelangen fast ausschließlich auf Kosten des H/R-Bereichs, der Gymnasialbereich blieb hingegen weitgehend unangetastet. Im Bewußtsein vieler Eltern ist ein Gymnasium durch eine Gesamtschule nicht substituierbar, Haupt- und Realschule sind es hingegen doch. Über einen engagierten Anhang in Elternschaft und Öffentlichkeit (Organisation, Finanzen, Kampagnen-Erfahrung) verfügt einerseits die Gesamtschule, andererseits das Gymnasium; Haupt- und Realschulen haben hingegen kaum Verfechter. Dies könnte bei dem jährlichen Kampf um die Elternstimmen von erheblicher Bedeutung sein.

Es ist also keine gewagte Prophetie, um aus dem Zusammenspiel von Schulkonkurrenz, Schülerrückgang und individuellem Elternwillen eine deutliche *Tendenz zum zweigliedrigen Schulsystem* abzuleiten: Neben Gesamtschule und Gymnasium führen Haupt- und Realschule bald nur noch ein unbedeutendes Schattendasein, längerfristig werden sie wohl in den Gesamtschulbereich aufgehen. Innerhalb eines

dann zweigliedrigen Schulsystems wird es eine eindeutige hierarchische Anordnung geben: Die leistungsstarken und/oder sozial bevorteilten Schüler werden nach wie vor das Gymnasium besuchen, die Gesamtschule kann dann hinsichtlich ihrer Schülerpopulation lediglich als eine integrierte Haupt- und Realschule angesprochen werden.

Ein solcher Trend ließe sich nur verhindern, wenn es der Gesamtschule gelänge, in die Phalanx der gymnasialorientierten Eltern einzubrechen. Die Daten der AFS-Umfrage (Kap. I) deuten darauf hin, daß ein solches Vorhaben zwar schwierig, aber durchaus nicht aussichtslos ist: Gerade im Bereich der gehobenen Mittelschicht sind die Einstellungen zur Reformbedürftigkeit des Schulwesens relativ stark polarisiert. Für eine nicht unbeträchtliche *Minderheit* dieser Eltern besitzen pädagogische Zielsetzungen wie Selbständigkeit, individuelle Förderung und Erhöhung sozialer Kompetenzen eine erheblich höhere Attraktivität als die traditionelle Leistungs- und Auslesekriterien des Gymnasiums. Durch eine Herausstellung der Gesamtschule als *pädagogische Alternative* – weniger Leistungsstreß, stärkere Schülerorientierung, mehr Hilfestellung und Förderung – dürfte sich ein nicht unbeträchtlicher Teil der beschriebenen Elterngruppe für die Gesamtschule gewinnen lassen.

Spätestens an dieser Stelle muß jedoch daran erinnert werden, daß das pädagogische Konzept der Gesamtschule nicht als „Wettkampf-Modell“ gegenüber dem dreigliedrigen Schulsystem angelegt ist. Gesamtschule will nicht nur einen Teil – gar einen ausgelesenen –, sondern *alle* Schüler eines Altersjahrgangs unterrichten; denn nur auf diese Weise läßt sich die ganze Breite der Interessen, Begabungen und Lernbereitschaften in den Lernprozeß einbeziehen.

Mit anderen Worten: Gesamtschule kann ihre pädagogischen und sozialen Zielsetzungen nicht als zweite oder vierte Schulform, sondern letztlich nur durch Aufhebung dieser Schulformen erfüllen. An dieser langfristigen Zielsetzung einer generellen Strukturreform wird – zumindest verbal – auch in Hamburg festgehalten (vgl. Präambel zum Hamburger Schulgesetz). Als reformstrategische Kernfrage stellt sich damit allerdings: Wie soll dieses längerfristige Ziel jemals realisiert werden, nachdem sich die Gesamtschule in der skizzierten Weise als Teil eines zweigliedrigen Schulsystems etabliert hat?

Bei der Betrachtung dieser Frage offenbart sich nun die ganze Ambivalenz des „individuellen Elternrechts“: In der gegenwärtigen Situation erweist es sich unter Reformgesichtspunkten zwar als nützlich, weil damit der „horizontalisierte Sektor“ quantitativ erheblich ausgeweitet wird. Zugleich ergeben sich daraus jedoch längerfristige Konsequenzen, die sich als zentrales Reformhemmnis auswirken können: Die verfassungsrechtlich unzweifelhafte Kompetenz des Staates, über die Grundstrukturen des Schulwesens auch gegen den Willen von Minderheiten zu bestimmen, verliert mehr und mehr an Legitimation. Regierung, Parlament und Parteien tragen durch die Propagierung des Elternrechts selbst kräftig dazu bei, staatliche Kompetenzen zugunsten privater Entscheidungen zu liquidieren. Sollte sich dieser Prozeß fortsetzen und sich das beschriebene „individuelle Elternrecht“ gesellschaftlich oder gar juristisch weiter etablieren, so hätten nicht zuletzt die Hamburger Sozialdemokraten unter der Hand eine Sperrklausel für Bildungsprivilegien errichtet: Der Jurist NEVERMANN spricht genau diesen Sachverhalt an, wenn er formuliert, daß „wesentliche Fragen in einer parlamentarischen Demokratie von Parlament entschieden werden müssen. Ich halte deshalb den Verzicht des Parlaments, eine Entscheidung für den Ausbau des Gesamtschulsystems zu treffen

und stattdessen den Elternwillen entscheiden zu lassen, auch verfassungsrechtlich für bedenklich. Die Hamburger Regelung hat einen kräftigen Geschmack von Reprivatisierung politischer Entscheidungen und stellt ein – dem Gedanken des Parlamentsvorbehalts widersprechendes – Ent-Mächtigungs-Gesetz dar“ (NEVERMANN 1979, S. 21).

Wie aber soll ein in dieser Weise entmächtigtes Parlament jemals die Einbeziehung des Gymnasiums in eine Strukturreform der Sekundarstufe I durchsetzen, wenn zudem ab 1983 etwa die Hälfte aller Eltern des Sek.-I-Bereichs Gymnasialeltern sind?

Unter dieser Perspektive erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß das 1979 propagierte „Elternrecht auf Gesamtschule“ nicht nur die Etablierung dieser Reformschule bewirkt hat, sondern zugleich auch den Bestand des traditionellen Gymnasiums langfristig sichert.

Nachtrag

Nach Fertigstellung des Manuskripts erhielten die Verfasser die Anmeldezahlen für die Sekundar I-Schulen im Schuljahr 1980/81.

Von 16444 Anmeldungen der *Viertkläbler* entfielen

- 6189 (37,6%) auf Haupt- und Realschulen
- 6163 (37,5%) auf Gymnasien
- 3208 (19,5%) auf Gesamtschulen
- 884 (5,4%) auf Orientierungsstufen

Das bedeutet (vgl. Tab. 5 und 6), daß sich bei insgesamt sinkenden Schülerzahlen (–2147) die Übergangsquoten zu den weiterführenden Schulen stabilisieren.

Quelle: Auskunft der Hamburger Schulbehörde (Febr. 1980)